

UV-Schutz bei Ausweichmanöver eines Fußgängers bei Rettungshandlung eines 5-jährigen Kindes (§ 2 Abs. 1 Nr. 13a SGB VII); hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz vom 10.9.2002 - L 2 U 56/02 - (rechtskräftig)

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 10.9.2002 - L 2 U 56/02 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Läuft jemand einem 5-jährigen Kind nach, das in Richtung einer stark befahrenen Straße davongelaufen ist, und muss er dabei dem plötzlich stehenbleibenden Kind, um dieses nicht zu überlaufen, ausweichen, steht er dabei unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Als Rettungshandlung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 13 a SGB VII ist dabei das Ausweichmanöver zu qualifizieren.

Anlage

Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 10.9.2002 - L 2 U 56/02 -

1. Auf die Berufung des Klägers werden das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 15.1.2002 sowie der Bescheid der Beklagten vom 24.11.2000 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.2.2001 aufgehoben. Es wird festgestellt, dass der Unfall des Klägers vom 18.6.2000 ein Arbeitsunfall war.
2. Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Klägers für beide Instanzen.
3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Anerkennung eines Arbeitsunfalles.

Der 1959 geborene Kläger besuchte am 18.6.2000 in Bad N zusammen mit seiner Familie die Geburtstagsfeier eines Freundes bis in die Abendstunden. Im Durchgangsarztbericht vom selben Tage ist festgehalten, dass er gegen 21.45 Uhr einem fünfjährigen Kind (Sohn des Gastgebers), das in Richtung einer zeitweise stark befahrenen Straße davongelaufen sei, nachgeeilt sei, um ein ggf auftretendes Unfallereignis zu verhindern. Als der Kläger um eine Garage herumgelaufen sei, habe das Kind plötzlich vor ihm gestanden. Bei dem Versuch auszuweichen, um das Kind nicht zu überlaufen, sei der Kläger gestürzt und mit der rechten Hüfte auf die Gehwegkante aufgeschlagen. Der Durchgangsarzt diagnostizierte eine nicht verschobene mediale Schenkelhalsfraktur rechts. Die operative Versorgung wurde am folgenden Tag durchgeführt. Wegen der Folgen des schädigenden Ereignisses war der Kläger bis einschließlich 15.10.2000 arbeitsunfähig erkrankt.

Der Kläger schilderte der Beklagten den Ablauf des Unfallherganges dahingehend, dass der fünfjährige Sohn des Gastgebers ihn und seine Familie beim Verlassen des Hauses gegen 22.15 Uhr begleitet habe. Während er seine Tochter ins Auto gesetzt habe, sei der Junge in Richtung Bachemer Straße davongelaufen. Er habe auf mehrmaliges Anrufen nicht reagiert und sei plötz-

lich hinter einer Biegung verschwunden gewesen. Daher habe er sich gezwungen gesehen, dem Jungen zu folgen. Die Bachemer Straße sei recht stark befahren. Die Verkehrsteilnehmer neigten dort auch zum Rasen. Er sei recht schnell gelaufen. Die Straße habe einen Knick gemacht. Als er um die Ecke gekommen sei, sei ihm der Junge, der sich versteckt gehabt habe, plötzlich in den Weg gesprungen. Aus vollem Lauf habe er versucht, über ihn zu springen und, um ihn nicht mit den Knien zu treffen, diese wie beim Hocksprung angezogen. Dabei habe er sich in der Luft gedreht und sei dann auf die Bordsteinkante gestützt. Der Unfall habe sich in der Kolpingstraße, ca 10 m von der Einmündung in die Bachemer Straße ereignet.

Eine Ortsbesichtigung der Beklagten ergab, dass die Bachemer Straße von der Kreuzung Kolpingstraße bis zur Einmündung in die Schützenstraße beidseits mit Parkmarkierungen versehen und die komplette Straße mit einem Schild Zone 30 gekennzeichnet ist.

Mit Bescheid vom 24.11.2000 lehnte die Beklagte es ab, das Unfallereignis vom 18.6.2000 als Arbeitsunfall festzustellen. Zugleich forderte sie die Erstattung der von ihr erbrachten Leistungen für ärztliche Behandlungen, Arznei, Heil- und Hilfsmittel sowie Krankenhausbehandlung in Höhe von 11.404,32 DM. Sie führte aus, die Voraussetzungen für eine Anerkennung des Ereignisses am 18.6.2000 als Arbeitsunfall gemäß § 2 Abs 1 Nr 13a Sozialgesetzbuch - Siebtes Buch - (SGB VII) seien nicht erfüllt. In einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr habe sich der Junge zu dem Zeitpunkt, als der Kläger sich zu dem Hinterherlaufen entschlossen habe, nicht befunden, weshalb der Versicherungsschutz insoweit versagt werden müsse. Versicherungsschutz genieße der Kläger auch nicht deshalb, weil er durch ein Ausweichmanöver (Überspringen des Kindes) den Jungen vor Verletzungen bewahrt habe. Denn angesichts der annähernd gleich großen Gefährdung bei der bevorstehenden Kollision könne nicht davon ausgegangen werden, dass die Ausweichbewegung wesentlich von der Absicht bestimmt gewesen sei, die Gefährdung von dem Jungen abzuwenden.

Der Kläger erhob Widerspruch und machte geltend, bereits das Hinterherlaufen sei eine dem Unfallversicherungsschutz unterfallende Rettungshandlung gewesen. Ein solcher bestehe auch im Falle der so genannten Putativnothilfe. Selbst

wenn eine konkrete Gefahr nicht vorgelegen haben sollte, so habe er von einer erheblichen Gefahrenlage für den Jungen ausgehen müssen. Die Situation in der Bachemer Straße sei zum Unfallzeitpunkt vergleichsweise gefährlich gewesen. Die Sichtverhältnisse seien im Vergleich zum Tageslicht für einen Autofahrer zum Zeitpunkt des Unfalles beeinträchtigt gewesen. Im Übrigen halte sich in den Abendstunden kaum ein Verkehrsteilnehmer an die in der Bachemer Straße geltende Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 Kilometern pro Stunde. Außerdem stelle das Überspringen des Kindes eine vom Unfallschutz umfasste Rettungshandlung dar. Das Kind sei in dem Moment, als es ihm (Kläger) vor die Füße gesprungen sei, in allerhöchstem Maße gefährdet gewesen. Zum einen sei er sehr schnell gelaufen, zum anderen sei aufgrund des erheblichen Gewichtsunterschiedes von einem erhöhten Verletzungsrisiko des Kindes auszugehen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 14.2.2001 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück.

Am 14.3.2001 hat der Kläger beim Sozialgericht (SG) Koblenz Klage erhoben und im Wesentlichen sein Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren wiederholt.

Das SG hat die Klage durch Urteil vom 15.1.2002 abgewiesen. Es hat die Voraussetzungen des § 2 Abs 1 Nr 13a SGB VII weder durch die Alternative des Hinterherlaufens als erfüllt angesehen noch durch die Alternative des Ausweichens.

Gegen das ihm am 7.2.2002 zugestellte Urteil hat der Kläger am 4.3.2002 Berufung eingelegt.

Der Kläger trägt vor, zumindest der zweite Geschehenskomplex – das Überspringen zur Vermeidung einer Kollision – sei als versicherte Handlung zu qualifizieren. Der Auffassung des SG, sein Verhalten sei als eine im Wesentlichen von Selbstschutzmotiven getragene Reflexhandlung anzusehen, könne nicht gefolgt werden. Das geistesgegenwärtige, mit hohem physischem Aufwand verbundene Überspringen des Kindes sei eine Rettungshandlung gewesen, mit

der er eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für Körper und Gesundheit des Kindes habe abwenden wollen. Zwischen ihm und dem Jungen habe eine höchst unterschiedliche Gefährdungslage bestanden angesichts eines drohenden Zusammenpralles zwischen einem in vollem Lauf befindlichen 1,90 Meter großen erwachsenen Mann und dem im Unfallzeitpunkt fünf Jahre alten Jungen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des SG Koblenz vom 15.1.2002 sowie den Bescheid der Beklagten vom 24.11.2000 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.2.2001 aufzuheben und festzustellen, dass es sich bei dem Unfall vom 18.6.2000 um einen Arbeitsunfall gehandelt hat.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Die Beklagte hält die erstinstanzliche Entscheidung für zutreffend und trägt ergänzend vor, gerade das Überspringen eines urplötzlich auftauchenden Hindernisses stelle die einzig denkbare reflexartige Ausweichbewegung dar, um bei einer solchen Gefahrenlage eine unmittelbar drohende Kollision zu vermeiden. Aus diesem Grund spreche auch die Art der Ausweichbewegung nicht für eine (besondere) Opferbereitschaft des Klägers. Es sei vielmehr davon auszugehen, dass der Kläger bei dieser konkreten Gefahrenlage zumindest gleich stark bestrebt gewesen sei, sich selbst vor dem Zusammenstoß mit dem abrupt aufgetauchten Hindernis zu schützen. Zusätzliche Anhaltspunkte, die es ermöglichten, die Ausweichreaktion des Klägers nicht als „automatische Fluchtreaktion“ zu qualifizieren, seien nicht feststellbar. Es sei im Übrigen auch denkbar, dass der Kläger durch das plötzliche Auftauchen des Kindes „aus seinem Versteck“ derart erschreckt worden sei, dass das Überspringen des Kindes als momentane Spontanreaktion ohne entsprechende Hilfsabsicht ausgelöst worden sei. Ein solches durch das Erschrecken verursachtes Verhalten sei bei Würdigung der Gesamtumstände sogar naheliegender als eine von einem tatsächlichen Rettungswillen getragene Handlungstendenz, so dass auch aus diesem Grunde Versicherungsschutz zu verneinen wäre.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Prozessakte und die beigezogene Beklagtenakte; deren wesentlicher Inhalt ist Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die gemäß § 143 ff Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässige Berufung des Klägers ist begründet. Die Beklagte hat es zu Unrecht abgelehnt, das Unfallereignis am 18.6.2000 als Arbeitsunfall anzuerkennen. Der Bescheid vom 24.11.2000 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.2.2001 ist deshalb rechtswidrig. Er ist, ebenso wie das Urteil des SG Koblenz, aufzuheben.

Die allein auf die Feststellung eines Arbeitsunfalles gerichtete Klage ist zulässig (Bundessozialgericht – BSG –, Urteil vom 11.5.1995, Az: 2 RU 8/94; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, IV Rz 89).

Arbeitsunfälle sind gemäß § 8 Abs 1 SGB VII Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach den §§ 2, 3 oder 6 SGB VII begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden führen (§ 8 Abs 1 Satz 2 SGB VII). Kraft Gesetzes sind gemäß § 2 Abs 1 Nr 13a SGB VII versichert diejenigen Personen, die bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten oder einen anderen aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr für seine Gesundheit retten. Der Senat sieht die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Arbeitsunfalles zumindest bezüglich der Ausweichreaktion im Zusammenhang mit der Vermeidung eines Zusammenstoßes zwischen dem Kläger und dem fünfjährigen Jungen als erfüllt an.

Von den Alternativen des § 2 Abs 1 Nr 13a SGB VII kommt nach dem Geschehensablauf nur die letzte in Betracht – einen anderen aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr für seine Gesundheit zu retten. Eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für die Gesundheit eines anderen liegt vor, wenn eine akute Gefahr für die Gesundheit des zu Rettenden vorliegt, der eine gewisse Bedeutung zu-

kommt (Bereiter-Hahn/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung, § 2 SGB VII Anm 25.9). Die Gefahr, von einem Auto angefahren und verletzt zu werden, ist regelmäßig kein von der Vorschrift nicht erfasster Bagatellfall (BSG, SozR 2200 § 539 Nr 21). Es kann offen bleiben, ob zu dem Zeitpunkt, als der Kläger sich entschloss, dem fünfjährigen Sohn seines Freundes nachzueilen, um ihn an dem Erreichen der Bachemer Straße zu hindern, für diesen eine gegenwärtige, unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Gesundheit vorlag. Von einer den Versicherungsschutz begründenden Rettungshandlung ist zwar auch dann auszugehen, wenn der in Rettungsabsicht Handelnde irrtumsbedingt an eine Eingriffslage glaubt, obwohl sie objektiv nicht vorliegt (Putativhilfe). Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass objektive Anhaltspunkte vorgelegen haben, die zur Annahme einer gegenwärtigen Gefahr für die Gesundheit eines anderen berechtigten (Landessozialgericht – LSG – für das Saarland, SGB 1990, S 84). Ob das vorliegend zutrifft, kann dahingestellt bleiben, weil eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für die Gesundheit des Jungen spätestens zu dem Zeitpunkt eintrat, als dieser sich, sein Versteck verlassend, plötzlich dem sich in vollem Lauf befindlichen Kläger in den Weg stellte. In diesem Moment bestand die konkrete Gefahr, dass der Junge durch einen Zusammenprall und anschließendes Hinfallen sich erhebliche Verletzungen zuziehen konnte. Dies ist dadurch vermieden worden, dass der Kläger aus vollem Lauf über den Jungen sprang und, um ihn nicht mit den Knien zu verletzen, dabei die Beine anzog. Diese Handlung ist als Rettungshandlung iSd § 2 Abs 1 Nr 13a SGB VII zu qualifizieren. Dem steht nicht entgegen, dass die Handlung spontan oder reflexartig oder auch auf einen gewissen Schreck hin erfolgte. Denn auch bei reflexartigen Ausweichmanövern im Straßenverkehr ist Versicherungsschutz dann gegeben, wenn die konkrete Gefahrenlage bei natürlicher Betrachtungsweise objektiv geeignet war, eine Rettungshandlung auszulösen (BSG, SozR 2200 § 539 Nr 130, Urteil des erkennenden Senats vom 13.8.2002, Az: L 2 U 30/00). Zwar ist vorliegend keine Situation des Straßenverkehrs zu beurteilen. Es gibt aber keine vernünftigen Gründe dafür, die Kriterien des BSG nicht auch auf Fälle wie den vorliegenden anzuwenden. Entscheidend ist allerdings, ob die automatische Handlung wesentlich von einer inneren (Rettungs-) Absicht gesteuert wurde. Inwieweit die Reaktion wesentlich von dem Bestreben, sich selbst zu schützen, mitbestimmt war, kann nur anhand der besonderen Umstände des Einzelfalles entschieden werden. Eine Rettungsabsicht ist eher anzunehmen, wenn die Beteiligten

höchst unterschiedlich gefährdet sind. Ist die Gefährdung für die Beteiligten annähernd gleich groß, so müssen zusätzliche Anhaltspunkte vorliegen, um eine Ausweichreaktion nicht lediglich als instinktives Abwehrverhalten oder eine automatische Fluchtreaktion zu qualifizieren (BSG, aaO). Ausgehend hiervon ist festzustellen, dass die Handlung des Klägers (Überspringen des Jungen mit angezogenen Beinen) wesentlich von der inneren Absicht gesteuert wurde, das Kind vor Verletzungen zu schützen. Wesentlich hierfür ist, dass von einer etwa gleich großen Gefährdung des Klägers und des fünfjährigen Jungen im Falle einer Kollision nicht ausgegangen werden kann, vielmehr für den Jungen ein erheblich höheres Verletzungsrisiko bestand. Dies ergibt sich daraus, dass es bei lebensnaher Betrachtung kaum vorstellbar ist, dass sich der Kläger, ein 1,90 Meter großer Mann, der sich in vollem Lauf befand, bei einem Zusammenprall mit einem fünfjährigen Kind auch nur annähernd dem gleichen Verletzungsrisiko hätte ausgesetzt sehen müssen. Das Risiko, bei einem Zusammenprall erheblich verletzt zu werden, liegt bei Beachtung der höchst unterschiedlichen körperlichen Konstitution des Klägers und des fünfjährigen Kindes eindeutig auf Seiten des Kindes. Zu beachten ist außerdem, dass bei einem Zusammenprall eher der Junge als der Kläger zu Boden geschleudert worden wäre, was das Verletzungsrisiko erhöht hätte. Zur Überzeugung des Senats steht damit fest, dass die Handlung des Klägers wesentlich von einer Rettungsabsicht gesteuert war. Dem steht nicht entgegen, dass der Kläger sich auch vor eigenen Verletzungen schützen wollte.

Damit hat die Beklagte zu Recht Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (zB Heilbehandlung) erbracht. Die diesbezügliche Erstattungsforde- rung der Beklagten gemäß § 50 Abs 2 SGB X ist schon deshalb rechtswidrig, ohne dass es noch darauf ankommt, dass dem Kläger im Zusammenhang mit der Entgegennahme der Leistungen – soweit ersichtlich – kein Verschuldens- vorwurf iSd §§ 45, 48 SGB X gemacht werden kann.

Die Berufung des Klägers hat nach alledem Erfolg. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Die Revision wird nicht zugelassen, weil Zulassungsgründe gemäß § 160 Abs 2 SGG nicht vorliegen.